

BVGer B-7956/2007 vom 1. April 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7956_2007

FR: TAF B-7956/2007 du 1 avril 2008

IT: TAF B-7956/2007 del 1 aprile 2008

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden, so auch das SECO (Art. 33 Bst. d VGG).

E. 1.2

Nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], SR 837.0) finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) auf die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung Anwendung, soweit das AVIG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Gleichwohl ist das ATSG hier nicht anwendbar, weil sein Anwendungsbereich das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen beim Vollzug des AVIG nicht beschlägt.

E. 1.3

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer war Partei des vorinstanzlichen Verfahrens. Als Adressat der Verfügung ist er durch diese berührt und hat an ihrer Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen form- und fristgerecht eingereicht und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Streitig ist, ob die in den Verwaltungskostenrechnungen des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums des Kantons Schaffhausen für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 enthaltenen Beträge von Fr. 29'762.00 bzw. Fr. 32'280.30 für BVG-Prämien

(Arbeitgeberbeiträge) dem Bund anzurechnende Vollzugskosten sind. Das beurteilt sich nach Art. 92 Abs. 7 AVIG in der vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2006 gültig gewesenen Fassung, in Verbindung mit dem unter dem Titel "Anrechenbare Kosten der RAV, der LAM-Stelle und der kantonalen Amtsstelle (Art. 92 Abs. 7 AVIG)" stehenden Art. 122a der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02) in der seit dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung. Zu beachten ist weiter die Verordnung vom 29. Juni 2001 über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des AVIG (AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung; SR 837.023.3). Die vom SECO herausgegebenen "Finanzweisungen SECO 01/2005, Voranschlag 2005 AVIG-Vollzugskostenentschädigung Kantone (RAV/LAM/KAST)" und die "Finanzweisungen SECO 01/2006, Voranschlag 2006 Vollzugskostenentschädigung Kantone (RAV/LAM/KAST)" (nachfolgend: Finanzweisungen RAV/LAM/KAST) schliesslich konkretisieren, im Sinne einer Verwaltungsweisung, den Umfang der bundesrechtlichen Entschädigungspflicht.

E. 2.1.1

Nach Art. 85b Abs. 1 AVIG richten die Kantone Regionale Arbeitsvermittlungszentren ein. Gemäss Art. 92 Abs. 7 AVIG vergütet der Ausgleichsfonds den Kantonen die anrechenbaren Kosten, die dem Kanton aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren entstehen. Art. 122a Abs. 1 AVIV bestimmt, dass die Betriebskosten und Investitionskosten anrechenbar sind. Nach Art. 122a Abs. 7 AVIV reicht der Kanton bis spätestens Ende Januar der Ausgleichsstelle eine detaillierte Abrechnung über die effektiv entstandenen Kosten des Vorjahres ein. Gemäss Art. 122a Abs. 8 AVIV prüft die Ausgleichsstelle die Abrechnung nach den Vorgaben der AVIV und der AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung. Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung entscheidet über die Anrechenbarkeit von Verwaltungskosten der Kassen, der kantonalen Amtsstelle, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 83 Abs. 1 Bst. m AVIG).

E. 2.1.2

Im Fünften Titel zur Finanzierung regelt das AVIG in Art. 92 die Vergütung von Verwaltungskosten. Nach Art. 92 Abs. 7 AVIG (in der vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2006 gültig gewesenen Fassung) vergütet der Ausgleichsfonds den Kantonen die anrechenbaren Kosten, die ihnen bei der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 85 Abs. 1 Bst. d, e und g-k AVIG sowie aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren nach Art. 85b AVIG und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 85c AVIG entstehen (Satz 1). Der Bundesrat bestimmt auf Vorschlag der Aufsichtskommission die anrechenbaren Kosten (Satz 2). Er berücksichtigt angemessen die Bereitschaftskosten zur Überbrückung von Schwankungen des Arbeitsmarktes, das Haftungsrisiko (Art. 85g AVIG) sowie die vorübergehenden Mehrkosten, die auf Grund der interkantonalen (Art. 85e AVIG) und der interinstitutionellen (Art. 85f AVIG) Zusammenarbeit entstehen (Satz 3). Die anrechenbaren Kosten werden in Abhängigkeit zur Wirkung der erbrachten Leistungen vergütet (Satz 4). Das EVD kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen (Satz 5). Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat im bereits erwähnten Art. 122a AVIV unter dem Titel "Anrechenbare Kosten der RAV, der LAM-Stelle und der kantonalen Amtsstelle (Art. 92 Abs. 7 AVIG)" erlassen. Nach Art. 122a Abs. 1 AVIV sind die

Betriebskosten und Investitionskosten anrechenbar. Die Begriffe "anrechenbare Betriebskosten" und "anrechenbare Investitionskosten" werden indessen in diesem Erlass - ebenso wenig wie in den weiter oben genannten Bestimmungen des AVIG und der AVIV - nicht näher umschrieben. Hierzu enthalten jedoch die Finanzweisungen RAV/LAM/KAST nähere Angaben (vgl. Ziff. 2 a2 der Finanzweisungen). Daraus geht hervor, dass auch die Sozialleistungen als Teil der anrechenbaren Personalkosten bei der Bemessung der Entschädigung angerechnet werden. Diese Bestimmung ist im Übrigen nahezu deckungsgleich mit derjenigen, welche für die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenstellen gilt (vgl. Art. 2 Verordnung vom 12. Februar 1986 über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenstellen, SR 837.12 sowie Finanzweisung 01/2005 "Voranschlag 2005 Verwaltungskostenentschädigung Arbeitslosenstellen [ALK]" wie auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7918/2007 E. 2.1.5; siehe ferner Urteil der Rekurskommission EVD MC/2003-11 E. 3).

E. 2.1.3

Den Kantonen werden nach Art. 92 Abs. 7 AVIG die Kosten entschädigt für den Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV (Art. 1 Bst. b AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung). Die Entschädigung für die Vollzugsaufgaben nach Art. 1 der Verordnung bemisst sich nach den anrechenbaren Betriebskosten und den anrechenbaren Investitionskosten; Einnahmen werden von der Entschädigung abgezogen (Art. 2 AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung). Entschädigt werden die effektiv angefallenen, anrechenbaren Betriebskosten (Art. 4 Abs. 3 AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung).

E. 2.1.4

Die Finanzweisungen RAV/LAM/KAST des SECO für die Jahre 2005 und 2006 sehen in deren Ziff. 2 a2 übereinstimmend auch Sozialleistungen als Teil der anrechenbaren Personalkosten vor, wobei im Einzelnen nebst den AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen, den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen von Kollektivversicherungen der Arbeitslosenstellen, den anerkannten Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs- und Geburtenszulagen) auch Beiträge für die berufliche Vorsorge und andere Sozialzulagen, höchstens jedoch im Rahmen der vergleichbaren kantonalen oder eidgenössischen Regelungen, genannt werden.

E. 3.1

Die Vorinstanz knüpfte zur Begründung der angefochtenen Verfügung an BGE 131 V 461 an. Dieser Entscheid ist jedoch für den hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht einschlägig; dies hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) in einem vergleichbaren Sachverhalt, bei welchem es ebenfalls um zusätzliche Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse des Kantons ging, "um die für das Vorjahr fehlenden Vermögenserträge auszugleichen", eingehend dargelegt (Urteil des EVG C 35/06 vom 7. September 2006, E. 4.3). Zwar wurde auch in BGE 131 V 461 ein Kanton als Arbeitgeber gestützt auf kantonales Recht zur jährlichen Bezahlung eines bestimmten Betrags verpflichtet, um die (teilweise) ungenügende Deckung der Pensionskasse seines Personals zu vergüten. Allerdings war für das EVG im genannten unpublizierten Entscheid massgebend, dass dieser Aufwand nicht in Abhängigkeit zur erbrachten Leistung vergütet worden war, weil der Kanton der Pensionskasse die Annuitäten unabhängig davon schuldete, wie viele Arbeitnehmende er in den von Art. 92 Abs. 7 AVIG erfassten Bereichen mit der

Durchführung des Arbeitslosenversicherungsrechts beschäftigte. Das EVG erachtete demgegenüber Nachschussverpflichtungen von Kantonen an die Pensionskasse, die in Relation zur beruflichen Vorsorge zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung beschäftigten Personen stünden, als zur beruflichen Vorsorge zählende Aufwendungen, die im Rahmen der Bestimmung der Verwaltungskostenentschädigung anrechenbar seien (Entscheid des EVG C 35/06 vom 7. September 2006, E. 4.3). Diese Beurteilung ist ohne weiteres auf den vorliegend zu beurteilenden Fall übertragbar.

E. 3.2

Wie dargelegt, vergütet der ALV-Fonds den Kantonen gemäss Art. 92 Abs. 7 Satz 1 AVIG die anrechenbaren Kosten, die ihnen aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren entstehen. Nach Art. 122a Abs. 1 AVIV sind die Betriebskosten und Investitionskosten anrechenbar. Entschädigt werden nach Art. 4 Abs. 3 AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung die effektiv angefallenen, anrechenbaren Betriebskosten. Ziff. 2 a2 der Finanzweisungen RAV/LAM/KAST nennt dabei ausdrücklich auch "Beiträge für die berufliche Vorsorge".

E. 3.3

Den genannten Bestimmungen lässt sich nicht entnehmen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Kantone die sukzessive Sanierung von kantonalen Pensionskassen dem Bund als anrechenbare Verwaltungskosten überwälzen können. Es trifft zwar zu, dass die Sanierung von kantonalen Pensionskassen an sich mit dem unmittelbaren Vollzug des Arbeitslosenversicherungsrechts nichts zu tun hat. Anders verhält es sich jedoch, wenn ein Kanton, wie hier, für seine Pensionskasse Sonderbeiträge zur Beseitigung einer Unterdeckung festlegt, die er für alle seine Angestellten - und zusätzlich zu den Beiträgen der Angestellten - aufbringen muss; führt er die Sonderbeiträge in seiner Vollzugskostenrechnung auf, die er für die Angestellten des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums eingezahlt hat, weisen diese Pensionskassenbeiträge einen unmittelbaren Bezug zu den von diesen Angestellten erfüllten Aufgaben auf. In diesen Ausnahmefällen ist den Sonderbeiträgen die Bedeutung einer auf Grund der von den berufsvorsorgeversicherten Kantonsangestellten im Bereich der Arbeitslosenversicherung geleisteten Arbeit erbrachten Beitragszahlung beizumessen, welche grundsätzlich die Entschädigungspflicht des ALV-Fonds begründet. Daran vermag nichts zu ändern, dass für die Angestellten des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums sich die Lohnzahlungen und insbesondere auch die Pensionskassenleistungen nach kantonalem Recht richten (Entscheid des EVG C 35/06 vom 7. September 2006, E. 4.2). Nach § 49 der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen (SHR 185.101) kann die Kasse für die Behebung einer Unterdeckung Sonderbeiträge erheben. Gemäss § 4 Abs. 4 des Pensionskassen-Dekrets der Pensionskasse Schaffhausen (eingefügt aufgrund eines Beschlusses des Kantonsrats mit Revision vom 22. November 2004, in Kraft seit 16. Dezember 2004) kann die Kasse "für die Behebung einer Unterdeckung (Art. 65c und 65d BVG) [...] von den Mitgliedern und den Arbeitgebern Sonderbeiträge von maximal 1.0% resp. 1.5% der versicherten Besoldung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss immer das 1.5fache des Beitrags des Mitglieds sein. Eine Unterdeckung liegt dann vor, wenn der Deckungsgrad gemäss § 5 weniger als 100% beträgt. Die Höhe der Sonderbeiträge legt die Verwaltungskommission jährlich im Reglement zum Pensionskassendekret fest." Diese Pensionskassenregelung stellt sicher, dass der Sonderbeitrag des Arbeitgebers zur Finanzierung einer Unterdeckung an einen entsprechenden (wenn auch tieferen) Beitrag

durch die Aktiv-Versicherten geknüpft ist und im Verhältnis zu den Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres zu erbringen ist. Eine Sanierung der Pensionskasse einseitig zu Lasten des Ausgleichsfonds ALV und losgelöst von den durch die Angestellten konkret erfüllten Aufgaben ist ausgeschlossen. Damit sind die hier in Frage stehenden Sonderbeiträge unmittelbar mit den von den Angestellten des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums erfüllten Aufgaben verbunden.

E. 3.4

Immerhin können Sanierungsbeiträge an die Pensionskassen nicht unbeschränkt auf den Ausgleichsfonds ALV überwältzt werden. Voraussetzung der Anrechnung ist, dass der Kanton rechtlich zur Zahlung eines bestimmten Beitrags für jeden seiner Angestellten verpflichtet ist und nur die effektiv angefallenen Kosten in Rechnung stellt, d.h. Beiträge, die er für die Angestellten des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums eingezahlt hat. Nicht zulässig ist demgegenüber die Anrechnung von Einschüssen in die Pensionskasse, die unabhängig von der Anzahl Angestellten geschuldet sind, weil diese Kosten dann nicht mehr unmittelbar im Verhältnis zum Vollzug des Arbeitslosenversicherungsrechts stehen. Weiter bestimmt sich der Umfang der Anrechnung auf Grund von Art. 122a Abs. 1 AVIV und Art. 2 und Art. 4 Abs. 3 AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung. Dies lässt in einem bestimmten Rahmen auch unterschiedliche Regelungen in den Kantonen zu, wie dies bisher etwa bei der Höhe der ausgerichteten Kinderzulagen der Fall war. Verrechnet ein Kanton höhere Personalkosten, als dies dem Rahmen von vergleichbaren kantonalen und eidgenössischen Regelungen entspricht (vgl. Ziff. 2 a2 der Finanzweisungen RAV/LAM/KAST des SECO für die Jahre 2005 und 2006), führt dies somit - entgegen der Auffassung des SECO in seiner Vernehmlassung - nicht zum Ausschluss ihrer Anrechnung. Massgebend sind vielmehr die effektiv angefallenen Kosten (vgl. Art. 4 Abs. 3 AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung).

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie die fraglichen Sonderbeiträge generell von der Anrechnung als Verwaltungskosten ausgeschlossen hat. Es liegen zur beruflichen Vorsorge zählende Aufwendungen vor, welche im Rahmen der Bestimmung der Verwaltungskostenentschädigung grundsätzlich als anrechenbar zu qualifizieren sind. Die Beurteilung, ob die geltend gemachten Beträge vollumfänglich zu vergüten sind oder allenfalls im Sinne von Art. 92 Abs. 7 AVIG, Art. 122a Abs. 1 AVIV und Art. 4 Abs. 3 AVIG-Vollzugskostenentschädigungs-Verordnung nur ein Teil davon erstattet werden kann, würde weitere Nachforschungen und Beweiserhebungen erfordern. Deshalb und um der Vorinstanz ein einheitliches Vorgehen in den vom Bundesverwaltungsgericht beurteilten vier konnexen Fällen sowie die Beurteilung des neu im vorliegenden Verfahren vorgebrachten und damit nicht Streitgegenstand bildenden Begehrens um Zuspreehung von Verzugszinsen zu ermöglichen, ist die Sache in teilweiser Gutheissung der Beschwerde an die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen und neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich zu prüfen, ob das SECO überhaupt ihre Genehmigung der Jahresrechnung 2005 im angefochtenen Umfang hätte widerrufen dürfen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass das SECO die Jahresrechnung 2005 des Beschwerdeführers, insbesondere auch die in Rechnung gestellten Personalkosten, vor der Genehmigung eingehend geprüft hat (vgl. Art. 122a Abs. 8 AVIV).

E. 5

Der Vorinstanz sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Der Beschwerdeführer hatte nur einen geringen Aufwand und war nicht anwaltlich vertreten, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 7 Abs. 3 und 4 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.